

ordnungen festgestellt, einzelne aus verschiedenen Landesteilen sind in Zeitschriften usw. veröffentlicht worden¹⁾.

Im Jahr 1902 ersuchte mich die K. Kommission für Landesgeschichte um die Vornahme von Vorarbeiten für eine Publikation württembergischer Weistümer und Dorfordnungen.

Ich schlug zunächst vor, die Herausgabe eines Bandes ländlicher Rechtsquellen desjenigen Gebiets und seiner weiteren Nachbarschaft in Aussicht zu nehmen, aus dem bereits Grimm Einiges gefunden hatte und mir Weiteres schon bekannt geworden war. Die Kommission genehmigte meinen Vorschlag; über die genauere Abgrenzung sowohl des nun zunächst in Betracht gezogenen Gebiets als der aufzunehmenden Rechtsquellen nach ihrem Inhalt gibt die Einleitung dieses Bandes Aufschluss.

Auch aus den übrigen, zunächst den schwäbischen Landesteilen haben sich bereits eine beträchtliche Zahl ländlicher Rechtsquellen, teils gleicher, teils namentlich infolge der Verschiedenheit der Herrschaftsverhältnisse auch anderer Art gefunden; für das alte Herzogtum Württemberg ist das Sammeln insofern mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als vieles in den Gemeindefregistaturen aufgesucht werden muss.

Hier habe ich noch insbesondere den standesherrschaftlichen und ritterschaftlichen Archiven und Rentämtern, die mit Erlaubnis der hohen Herrschaften und Besitzer meine Nachforschungen in der entgegenkommendsten Weise unterstützten, sowie den Gemeindebehörden, die dasselbe getan haben, zu danken.

Stuttgart, im Dezember 1909.

Dr. Friedrich Winterlin,
Archivrat.

¹⁾ Vgl. Heyd, *Bibliographie der württ. Geschichte*, 1895, S. 178.